

# Zusätzliche Vertragsbedingungen (VOB) der Flughafen Düsseldorf GmbH Flughafenstr. 105, 40474 Düsseldorf

## 1 Inhaltsübersicht:

Die in den Vertragsunterlagen der einzelnen Bestimmungen vorangestellten Überschriften dienen nur der besonderen Übersicht. Sie sind nicht im Sinne einer abschließenden Regelung des damit bezeichneten Gegenstandes zu verstehen.

1	Inhaltsübersicht:.....	1
2	Begriffsbestimmungen.....	1
3	Vertragsinhalt und Reihenfolge der Bedingungen.....	1
3a	MiLoG.....	2
4	Produktbezeichnungen im Leistungsverzeichnis.....	3
5	Wahlpositionen/Bedarfspositionen.....	3
6	Hinterlegung der Angebotskalkulation.....	3
7	Geänderte und zusätzliche Leistungen .....	4
8	Ausführungsunterlagen .....	4
9	Bautagesberichte, Behinderungsanzeigen .....	5
10	Ausführung .....	5
11	Vermessungen.....	7
12	Baustellenreinigung, Entsorgung von Abfällen .....	7
13	Bauwasser-/Baustromanschluss .....	8
14	Bauleistungsversicherung.....	8
15	Kontrollprüfungen.....	8
16	Ausführungsfristen .....	8
17	Kündigung.....	8
18	Haftung der Vertragsparteien, Versicherung .....	9
19	Beschleunigung.....	10
20	Behinderungen und Unterbrechungen der Ausführung .....	10
21	Vertragsstrafe.....	10
22	Abnahme.....	10
23	Mängelansprüche .....	11
24	Aufmaß und Abrechnung, Preisnachlass.....	11
25	Zahlungen und Zahlungsanforderungen.....	12
26	Stundenlohnarbeiten .....	12
27	Sicherheitsleistungen.....	12
28	Schutzrechte Dritter.....	13
29	Urheberrecht.....	13
30	Datenschutz, Geheimhaltungsverpflichtung.....	13
31	Abtretung, Weitergabe des Auftrages, Aufrechnung .....	14
32	Vertretung, Bevollmächtigung.....	14
33	Flughafensicherheit, Voraussetzung und Kosten der Zugangsberechtigung .....	14
34	Werbung, Veröffentlichungen .....	16
35	Schriftverkehr.....	16
36	Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges.....	16

## 2 Begriffsbestimmungen

Für das Vertragsverhältnis mit seinen einzelnen Bestandteilen werden folgende Bezeichnungen verwendet:

„**AG**“ ist die Flughafen Düsseldorf GmbH als Bauherr und Besteller (FDG).

„**AN**“ ist die Vertragspartei, welcher die Ausführung der ver-

barten Leistungen vom AG übertragen wird, d.h. die den Zuschlag erhält (Auftragnehmer).

„**ZVB**“ mit oder ohne den Zusatz „**(VOB)**“ oder auch abgekürzt „**ZVOB**“ steht für diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

## 3 Vertragsinhalt und Reihenfolge der Bedingungen

3.1 Vertragsinhalt sind:

3.1.1 das Auftragschreiben des AG;

- 3.1.2 etwaige Verhandlungsprotokolle;
- 3.1.3 das vom AN ausgefüllte Angebot, insbesondere die Leistungsbeschreibung mit Mustern, Probestücken, Leistungsverzeichnis mit den eingesetzten Einheitspreisen bzw. Pauschalbeträgen sowie Zeichnungen; bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor;
- 3.1.4 die Aufforderung des AG zur Abgabe eines Angebotes;
- 3.1.5 die Bewerbungsbedingungen des AG;
- 3.1.6 etwaige Besondere Vertragsbedingungen des AG;
- 3.1.7 diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen des AG;
- 3.1.8 etwaige Zusätzliche Technische Vorschriften des AG;
- 3.1.9 die CAD-Richtlinien des AG für Ausführungsunterlagen des AN
- 3.1.10 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Bauleistungen (VOB/B) in der zum Zeitpunkt des Zuschlages gültigen Fassung;
- 3.1.11 Die Baustellenordnung des AG;
- 3.1.12 die „anerkannten Regeln der Technik“ wie z.B. die DIN-Normen (die sog. Gelbdrucke der DIN-Normen sind verbindlich, soweit diese zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung in Fachkreisen bereits bekannt gemacht worden sind); die VDE-, VDI-, VDS- und TÜV-Richtlinien; die Hersteller-Richtlinie; die Einbau- und Verarbeitungsvorschriften; die Vorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaften, soweit sie die Bauausführung betreffen und deren Regelwerke (wie z.B. die Sammlung Gotsch-Hasenjäger); die Unfallverhütungsvorschriften; die Arbeitsstättenrichtlinien; die neuesten Immissionsschutz- und Umweltschutzvorschriften; die Anordnungen der staatlichen Gewerbeaufsicht, der örtlichen Bauaufsicht, der Brandschutzbehörde und gleichgestellten Behörden sowie die Bestimmungen der Baugenehmigung. Soweit vorstehend nichts Anderes geregelt ist, gilt jeweils der Stand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- 3.1.13 die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der jeweils letzten, bis zur Abnahme gültigen Fassung;
- 3.1.14 die Flughafenbenutzungsordnung, die bei dem AG eingesehen werden kann.
- 3.1.15 die Antikorruptionsrichtlinie des AG, die der AN insoweit beachten wird, als dass er keinerlei Handlungen oder Unterlassungen gegenüber Mitarbeitern oder diesen nahestehenden Personen begehen wird, die für die Mitarbeiter einen Verstoß gegen die vorbezeichnete Richtlinie darstellen.
- 3.2 Diese Vertragsbestandteile gelten – soweit sich Überschneidungen oder Widersprüche ergeben sollten – in der vorstehenden Reihenfolge, d.h. bei der Auslegung des Vertrages als sinnvolles Ganzes ist zu berücksichtigen, dass nach Maßgabe der vorstehenden Reihenfolge die jeweils vorstehenden Vertragsbestandteile den nachste-

hend aufgeführten auch inhaltlich als speziellere Regelung vorgehen sollen. Der Vertrag mit allen Bestandteilen ist insgesamt unter der Prämisse auszulegen, dass der AN auf dieser Grundlage eine insgesamt funktionale, mangelfreie Leistung schuldet.

- 3.4 Eventuell vom AN verwendete Vertragsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, soweit sie denen des AG widersprechen.

### **3a MiLoG**

#### **3a.1 Mindestentgelte:** Der AN verpflichtet sich,

- 3a.1.1 für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des **Arbeitnehmer-Entsendegesetzes** vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) („AEntG“) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind;

- 3a.1.2 seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmern in jedem Fall mindestens den Mindestlohn gem. **§ 20 MiLoG** in der jeweils anwendbaren Höhe pünktlich zu zahlen.

- 3a.1.3 dafür zu sorgen, dass **Leiharbeitnehmer** im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie seine regulär Beschäftigten.

#### **3a.2 Nachunternehmer:** Der AN verpflichtet sich,

- 3a.2.1 Nachunternehmer zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen **nur mit vorheriger Zustimmung des AG** einzusetzen und diese entsprechend zu verpflichten, die ihnen übertragenen Leistungen erst nach erneuter Zustimmung des AG an ggf. weitere Nachunternehmer zu übertragen, wobei jeder Nachunternehmer in der Leistungskette sowohl hinsichtlich der Zahlung der in **Ziff. 3a.1** festgelegten Mindest-Arbeitsentgelte zu verpflichten ist wie auch zur Beachtung der Nichtweitergabe der Leistungen ohne jeweils ausdrückliche Zustimmung des AG.

- 3a.2.2 seine Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen und diese ihrerseits auf die

Einhaltung der Anforderungen des MiLoG zu überprüfen,

- 3a.2.3 die Angebote der Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob sie unter Beachtung des Mindestlohns nach MiLoG kalkuliert sein können,
- 3a.2.4 den Nachunternehmern keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen dem AN und dem AG vereinbart werden,
- 3a.3 **Kontrolle:** Der AN verpflichtet sich,
- 3a.3.1 dem AG bei einer Kontrolle auf Anforderung Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen gemäß § 20 MiLoG sowie die zwischen AN und Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des MiLoG vorzulegen,
- 3a.3.2 seine Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- 3a.3.3 vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des MiLoG bereitzuhalten und auf Verlangen dem AG vorzulegen und zu erläutern und die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmer und Verleiher und Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen.
- 3a.3.4 dem AG ein Auskunfts- und Prüfrecht zur Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben des MiLoG bei der jeweiligen Beauftragung von Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften für jedes Glied der Leistungskette einräumen zu lassen,
- 3a.4 **Sanktionen:** Für jeden schuldhaften Verstoß des AN gegen die Pflichten nach MiLoG wird zwischen AG und AN eine **Vertragsstrafe** in Höhe von eins vom Hundert des Auftragswerts, bei mehreren Verstößen aber insgesamt maximal fünf vom Hundert des Auftragswertes, vereinbart. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen vom AN eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der AN den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen nach MiLoG durch den AN, seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften berechtigen den AG zur fristlosen **Kündigung** des Vertrages. Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bleiben hiervon unberührt.
- 3a.5 Der AN verpflichtet sich, den AG von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern **freizustellen**, welche die-

se gegen den AG auf Grund etwaiger (auch verschuldensunabhängiger) Verletzungen der Pflichten nach MiLoG durch den AN selbst oder einen von dessen direkten oder indirekten Nachunternehmern („Pflichtverstoß“) geltend machen sollte. Diese Freistellungsverpflichtung gilt ausdrücklich sowohl für die aus einem derartigen Pflichtverstoß resultierende Bürgenhaftung des AG gem. MiLoG (einschließlich etwaiger Forderungen von Sozialversicherungsträgern oder Finanzbehörden) wie auch für Kosten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung und auch dann, wenn ein Verschulden des AN nicht vorliegen sollte.

- 3a.6 Der AN verpflichtet sich, dem AG etwaige Bußgelder zu erstatten, welche dieser auf Grund von Verstößen des AN oder von dessen Nachunternehmern gegen das MiLoG auferlegt bekommen sollte.

#### 4 Produktbezeichnungen im Leistungsverzeichnis

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Leistung oder Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden und fehlt die für das Angebot mögliche / geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.

#### 5 Wahlpositionen/Bedarfspositionen

- 5.1 Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der AN verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den AG auszuführen.
- 5.2 Der AG kann seine Entscheidung auch nach Auftragsvergabe treffen. Mit der Ausführung und deren Vorbereitung darf erst nach besonderer schriftlicher Aufforderung des AG begonnen werden.

#### 6 Hinterlegung der Angebotskalkulation

- 6.1 Der AN ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Beauftragung in einem verschlossenen Umschlag eine auf Papier ausgedruckte Preisermittlung („Auftragskalkulation“ / „Uralkulation“) zu überreichen, die auf den zuletzt verhandelten Vertragspreisen beruht. Dies gilt unabhängig davon, ob bereits im Rahmen der Vertragsverhandlungen bereits Kalkulationsunterlagen zu überreichen waren.
- 6.2 Die Preisermittlung (Kalkulation) muss dabei in einer solchen Qualität vorliegen, dass jeder Preis im Einzelnen preislich nachvollziehbar bewertet ist. In der Kalkulation müssen mindestens folgende Kosten jeweils getrennt ausgewiesen sein: Einzelkosten der Teilleistungen, Planungskosten, Baustellengemeinkosten („BGK“) aufgliedert nach Baustelleneinrichtungs-, -abbau-, -vorhaltungs- und den BGK zugerechneter Personalkos-

ten, allgemeine Geschäftskosten („AGK“), Wagnis und Gewinn. Je nach Kalkulationsverfahren hat der AN der Urkalkulation entweder das diesen ZVB beigefügte EFB-Preis-Formblatt Nr. 221 oder 222 beizufügen.

- 6.3 Der AG darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und prüfen, nachdem der AN davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Sind nach den §§ 2 Abs. 3, 5, 6, 7 oder 8 Abs. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der AN auf Verlangen seine Preisermittlung für diese Preise und für die vertragliche Leistung zu erläutern und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 6.4 Ist eine inhaltlich ordnungsgemäße Preisermittlung (Kalkulation) innerhalb der vorgenannten Fristen nicht überreicht worden oder ist die überreichte Preisermittlung insgesamt fehlerhaft, widersprüchlich oder nicht plausibel, erfolgt die Preisanpassung nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn.

## 7 Geänderte und zusätzliche Leistungen

- 7.1 Begehrt der AG Änderungen von Leistungen oder im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen oder ergibt sich aus sonstigem Grunde die Notwendigkeit der Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen, so ist der AN verpflichtet, unverzüglich und schriftlich die daraus resultierenden Mehrkosten in Fortschreibung der Vertragskalkulation sowie etwaige terminliche Änderungen vor Ausführung dem AG – in Form eines prüffähigen Nachtragsangebotes – mitzuteilen. Die Vorlage eines derartigen Angebotes ist Voraussetzung für die Anwendung des § 650 c Abs. 3 BGB. Benötigt der AN hierfür Planungsunterlagen, deren Erstellung für ihn unzumutbar ist, weil sein Betrieb hierauf nicht eingerichtet ist, hat er diese unverzüglich unter Angabe der Gründe von dem AG anzufordern. Leistungen, die für den vereinbarten Werkerfolg nicht notwendig sind, muss der AN nur anbieten, wenn sie für ihn zumutbar sind, was vermutet wird, soweit der Betrieb des AN auf diese Leistungen eingerichtet ist.
- 7.2 Der AN darf die Arbeiten nicht ausführen, solange der AG mit dem AN keine schriftliche Vereinbarung über die Kosten- und Terminfolgen getroffen hat.
- 7.3 Im Interesse der behinderungsfreien Abwicklung der Baustelle kann der AG jedoch anordnen, dass der AN die geänderte oder zusätzliche Leistung zunächst ausführt, auch wenn noch keine schriftliche Vereinbarung über die Kosten- und Terminauswirkungen der Anordnung oder der sonstigen Gründe getroffen worden ist, sofern die Ausführung der Leistungen aufgrund des Fortgangs der Bauarbeiten zeitlich nicht aufgeschoben werden kann oder aber der AG zumindest dem Grunde

nach – allerdings unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zur Höhe – Mehrvergütungs- und Terminverlängerungsansprüche anerkennt. Eine derartige Anordnung oder ein Anerkenntnis von Mehrvergütungs- und Terminverlängerungsansprüchen soll schriftlich erfolgen. Dem AN steht kein Zurückbehaltungsrecht wegen Streites über die Höhe einer Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen oder aber für die Frage zu, ob eine vom AG geforderte Leistung dem vertraglichen Bausoll zuzuordnen ist, es sei denn, der AG verschließt sich mutwillig und unter Verstoß gegen seine Kooperationspflicht der Klärung von Nachtragsfragen. Der AN muss der Anordnung dann nicht Folge leisten, wenn die geänderte oder zusätzliche Leistung für den vereinbarten Werkerfolg nicht erforderlich und für den AN nicht zumutbar ist. Die Zumutbarkeit wird vermutet, wenn der Betrieb des AN auf die in Rede stehenden Leistungen eingerichtet ist.

- 7.4 Verletzt der AN seine Verpflichtung zur unverzüglichen und schriftlichen Anzeige von Mehrkosten bzw. Terminverschiebungen und führt er die Leistungen aus, bevor eine Preisvereinbarung getroffen ist bzw. der AG nicht die sofortige Ausführung angeordnet hat, hat er keinen Anspruch auf Vergütungsanpassung. Diese Formvorschrift ist Anspruchsvoraussetzung für die Vergütung von geänderten und zusätzlichen Leistungen und änderungsbedingten Terminverschiebungen. Ein Vergütungsanpassungsanspruch besteht aber trotz der Nichteinhaltung der genannten Formvorgaben, wenn die sofortige Ausführung der Leistungen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich war, der AG trotz der Nichteinhaltung der Formvorgaben die Ausführung der veränderten bzw. zusätzlichen Leistungen anordnet oder auf die Einhaltung der Formvorgaben ausdrücklich verzichtet. Die Regelungen der Geschäftsführung ohne Auftrag bleiben unberührt.

## 8 Ausführungsunterlagen

- 8.1 Der AN erhält vom AG die für die Ausführung der Leistung notwendigen Unterlagen, insbesondere die erforderlichen Architekten- bzw. Ingenieurpläne und –unterlagen. Der AN ist verpflichtet, sich mit allen Ausführungsunterlagen vertraut zu machen.
- 8.2 Die für die Ausführung notwendigen Unterlagen müssen vom AN so zeitig (mit dem notwendigen Vorlauf von i.d.R. drei Wochen) angefordert werden, dass es möglichst zu keinen Behinderungen im Bauablauf kommt. Die Unterlagen sind dabei unmittelbar nach ihrem Eingang auf Verwendbarkeit und Vollständigkeit durch den AN zu prüfen. Hat der AN Ausführungsunterlagen nicht rechtzeitig angefordert, kann er sich nicht darauf berufen, dass die Unterlagen vom AG zu spät zur Verfügung gestellt worden sind.

- 8.3 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die vom AG als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
- 8.4 Von den für die Ausführung notwendigen Zeichnungen bzw. Plänen erhält der AN je 2 Exemplare in Papier- sowie einen Satz in elektronischer Form. Von den für die Ausführung notwendigen statischen Berechnungen erhält der AN einen Satz. Für seinen Bedarf etwaig erforderliche weitere Kopien hat der AN auf eigene Kosten zu fertigen.
- 8.5 Der AN hat die Maße aller Zeichnungen in der jeweiligen Örtlichkeit nachzuprüfen. Unstimmigkeiten sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8.6 Der AN hat in Bezug auf seine Leistung grundsätzlich alle Angaben, Zeichnungen, Lieferungen und Leistungen des AG sowie anderer Vorunternehmer zu untersuchen, zu prüfen und innerhalb angemessener Frist vor Beginn und Weiterführung seiner Arbeiten den AG auf etwaige Bedenken schriftlich hinzuweisen. Der AN haftet für alle Mängel und Folgen bei Unterlassung seiner Untersuchungs- und Bedenkenhinweispflicht, es sei denn, dass er den konkreten Mangel nicht erkennen konnte und musste. Ist der AN im Einzelfall zu einer fachlichen Prüfung nicht in der Lage, hat er den AG hierauf schriftlich hinzuweisen, um den Haftungsfolgen zu entgehen.
- 8.7 Alle vom AN vorzulegenden Planungen, anzufertigenden Zeichnungen und sonstigen Unterlagen – sowie entsprechende Unterlagen beauftragter Dritter – sind vom AN zur Freigabe im Hinblick auf die Vertragsgrundlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass die Arbeiten unter Berücksichtigung eines angemessenen Prüfungszeitraums für den AG gem. Terminplan ausgeführt werden können. Bei überarbeiteten Plänen oder bei Abweichungen von den ursprünglichen Vorgaben sind die jeweiligen Änderungen für den AG kenntlich zu machen. Alle Ausführungszeichnungen und Planungen sind nach Anforderung des AG sowohl in Papierform in bis zu 4-facher Ausfertigung als auch in elektronischer Form nach Vorgaben des AG (CAD-Richtlinie) zu übergeben.
- 8.8 Der AN hat rechtzeitig vor Baubeginn – und falls erforderlich auch rechtzeitig vor entsprechenden Änderungen auf der Baustelle – einen Baustelleneinrichtungsplan dem AG zur Genehmigung vorzulegen. Wird ein solcher Plan vor Beginn der Ausführung nicht rechtzeitig vorgelegt, ist der AG berechtigt, den Baustelleneinrichtungsplan mit verbindlicher Wirkung für den AN festzusetzen und die mit den durch die Erstellung des Planes entstehenden Kosten dem AN zu belasten.

## 9 Bautagesberichte, Behinderungsanzeigen

- 9.1 Der AN ist verpflichtet, übersichtliche Bautagesberichte zu führen und dem AG mit maximal zwei Tagen Nachlauf jeweils Durchschriften zur Verfügung zu stellen. Die

Bautagesberichte müssen alle Leistungen und Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs wie z.B. Betonierungszeiten etc.), Abnahmen, Arbeitszeit, Unterbrechung/Behinderung mit Angabe von Gründen, Unfälle, Besuche von Technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften oder des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz oder sonstigen Behördenvertretern, Anweisungen, Witterungsverhältnisse, arbeitstäglich auf der Baustelle eingesetzte Personen und deren Arbeiten, das auf der Baustelle eingesetzte Gerät sowie sonstige Vorkommnisse.

- 9.2 Behinderungsanzeigen jeglicher Art muss der AN ebenfalls im Bautagebuch erwähnen, wobei die Erwähnung im Bautagebuch nicht als förmliche Anzeige gilt. Die Anzeige der Behinderung muss vielmehr in einem gesonderten Schreiben an den AG erfolgen und den unter der **Ziff. 20** dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen niedergelegten Formalien genügen.
- 9.3 Dem AG steht es frei, für die Führung des Bautagebuches vorgeschriebene Muster vorzugeben.
- 9.4 Der AG ist jederzeit berechtigt, sich das Bautagebuch in seinen Räumen zur Prüfung und Einsichtnahme aushändigen zu lassen.

## 10 Ausführung

- 10.1 Der AN hat sich vor dem Beginn der Arbeiten über die Beschaffenheit der Baustelle, Zufahrtswege, Lagermöglichkeiten, die Beschaffung von Bauwasser und -strom und sonstige für die Ausführung bedeutsame Voraussetzungen zu informieren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der öffentliche/landseitige Bereich des Flughafens auch als Privatgelände der StVO unterliegt und daher nur mit zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen befahren werden darf.
- 10.2 Der AG ist berechtigt, die für das Zusammenwirken verschiedener und zahlreicher Unternehmen erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere hat der AG eine Baustellenordnung erstellt, die bei der Bauleitung eingesehen werden kann und auf sämtlichen Baustellen des AG zu beachten ist. Im Übrigen verbleibt es bei der Verpflichtung des ANs, sich mit allen anderen Unternehmern seinen Leistungsbereich betreffend zu koordinieren.
- 10.3 Der AN darf nur die ihm zugewiesenen Lager- und Arbeitsplätze in Räumen oder Freiflächen nutzen. Benutzte Flächen sind zu räumen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.
- 10.4 Der AN hat die von ihm ausgeführten Leistungen vor Winterschäden und Grundwasser sowie Einwirkungen Dritter zu schützen, ferner Schnee und Eis in seinem Arbeitsbereich zu beseitigen, ohne dass er hierfür eine zu-

sätzliche Vergütung erhält. Evtl. Ansprüche des AN gem. **Ziff. 20** bleiben unberührt.

- 10.5 Kommt der AN der Pflicht zur Beseitigung eines bereits während der Ausführung erkannten Mangels nicht nach und hat ihm der AG eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels gesetzt, so kann der AG nach Ablauf der Frist statt Entziehung des Auftrages oder eines Teils des Auftrages nach § 4 Abs. 7 VOB/B nach seiner Wahl analog § 13 Abs. 5 Nr.2 VOB/B die Mängel auf Kosten des AN beseitigen lassen.
- 10.6 Bei Ausführung von Leistungen jeder Art, die Grabarbeiten bedingen, hat sich der AN selbst zu überzeugen, ob und wo auf dem Baugelände Kabel für Starkstrom und Fernmeldezwecke, Abwasser- oder Wasserleitungen und sonstige Anlagen vorhanden sind. Entsprechendes gilt für sonstige Arbeiten, die ins Erdreich eingreifen. Der AN hat die Kabel, Leitungen und sonstigen Anlagen vor Beschädigungen zu schützen und haftet bei Unterlassung für den entstandenen Schaden.
- 10.7 Der AN hat bei dem Materialeinsatz nur solche austauschbaren technischen Bauteile zu berücksichtigen, von denen im Zeitpunkt ihrer Auswahl zu erwarten ist, dass während der Lebensdauer der betroffenen Anlage Ersatzteile zu marktüblichen Preisen zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde darf der AN keine Bauteile aus ausgelaufenen oder kurzfristig auslaufenden Serien verwenden.
- 10.8 Zu den Vertragspflichten des AN gehört die zeitgerechte Bestellung von Baumustern zwecks Festlegung von Ausführungsart und -güte der beauftragten Verfahren und Materialien, soweit diese in den Verdingungsunterlagen nicht bereits eindeutig festgelegt sind. Zu den zu bemusternden Gegenständen gehören Fassaden, Fassadenanschlüsse, Fenster, Dachanschlüsse und in herzustellenden Räumen Decken- und Wand-Be- und -verkleidungen, Bodenbeläge, Beschläge, Beleuchtungskörper, Elektroanschlüsse, -schalter und sonstige Ausstattungsmaterialien wie auch Sanitärausstattungen.
- 10.9 Bemusterungsentscheidungen hat der AN dem AG rechtzeitig abzufordern. Glaubt sich der AN durch fehlende Entscheidungen des AG hinsichtlich der Material- und Ausführungsmuster behindert, kann er Rechte aus der angeblichen Behinderung nur geltend machen, wenn er dies dem AG zuvor schriftlich mitgeteilt hat und vergeblich eine Frist von zwei Wochen zur Nachholung der unterlassenen Mitwirkung verstrichen ist.
- 10.10 Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der AN die durch seine Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidliche Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeit hat der AN zu beachten und dem AG unabhängig hiervon unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10.11 Der AN darf Leistungen an Nachunternehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG vergeben und dann auch nur an solche Nachunternehmer, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen, die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen und einen ausreichenden Versicherungsschutz stellen (**Ziff. 18.6** dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen).
- 10.12 Darüber hinaus hat der AN sicherzustellen, dass zulässigerweise eingesetzte Nachunternehmer die ihnen übertragenen Arbeiten nicht weitergeben, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich zugestimmt.
- 10.13 Alle schriftlichen Erklärungen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Der AN wird dafür sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig Fachpersonal anwesend ist, das es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den AG nicht nach, hat der AG das Recht zur außerordentlichen Kündigung entsprechend § 8 Abs. 3 VOB/B.
- 10.14 Vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung bestellt der AG – soweit nach der Baustellenverordnung erforderlich – einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo). Der SiGeKo ist gegenüber sämtlichen Mitarbeitern des AN auf der Baustelle weisungsbefugt, soweit es um Fragen der Arbeitssicherheit geht. Der AN bleibt unabhängig davon für die für ihn tätigen Personen und die Einhaltung der anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften selbst verantwortlich. Es wird ausdrücklich auf die Baustellenordnung des AG verwiesen.
- 10.15 Der AN hat verantwortlich sicher zu stellen, dass vorbehaltlich Satz 6 jeder seiner für die vertragsgegenständlichen Arbeiten eingesetzten Mitarbeiter bei Ausführung seiner Tätigkeit auf dem Betriebs-/Baustellengelände bzw. am Einsatzort des AG einen Sicherheitspass nach dem Muster des Wirtschaftsverbandes Erdöl und Erdgasgewinnung e.V. (WEG) oder der Deutschen Wissenschaftlichen Gesellschaft für Erdöl-, Erdgas und Kohle e.V. (DGMK) bei sich führt, in dem alle wichtigen Informationen in Bezug auf Gesundheit und Arbeitssicherheit des Mitarbeiters (arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Unterweisungen, Lehrgänge mit Bescheinigungen (Qualifikationen)) eingetragen werden. Der Sicherheitspass ist dem Projekt-/Bauleiter des AG, dem SiGeKo, Behörden sowie den Mitarbeitern des AG aus der Stabsstelle Arbeitssicherheit auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sicherheitspass unbeschadet etwaiger anderer Dokumentationspflichten jeweils die für die beauftragte Tätigkeit maßgeblichen aktuellen Angaben enthält. Mitarbeiter, die ohne Sicherheitspass angetroffen werden oder deren Sicherheits-

pass veraltete oder falsche Angaben enthält, können des Einsatzortes verwiesen werden. Der Sicherheitspass kann z.B. bezogen werden bei: Ströher Druckerei & Verlag, H.-H.-Warnke-Str. 15, 29227 Celle ([www.stroeher-druck.de](http://www.stroeher-druck.de)). Ein Sicherheitspass wird nicht für Mitarbeiter benötigt, wenn Vertragsgegenstand ausschließlich kaufmännische oder beratende Dienst- oder Werkleistungen sind (z.B. IT-Dienstleistungen, Beratung, Brief- und Paketzustellungen), die in Betriebsbereichen erbracht werden sollen, in denen für die kaufmännisch oder beratend tätigen Mitarbeiter eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) nicht vorgeschrieben ist.

## 11 Vermessungen

11.1 Der AG legt die Grundstücksgrenzen und Höhenfestpunkte fest. Alle anderen Begrenzungen, Fluchtlinien und Höhen, die für örtliche Festlegungen, für Baukonstruktionen, Straßen und Versorgungseinrichtungen nach dem Vertrag notwendig werden, sind auf Kosten des AN durch einen Vermessungsingenieur anlegen zu lassen, der vom AG zu genehmigen ist. Alle Absteckelemente sind vom AN zu sichern und zu unterhalten. Der AN hat sorgfältig alle Höhen und Grenzen, die auf den Zeichnungen angegeben sind, mit den tatsächlichen Höhen und Grenzen zu vergleichen und den AG auf alle Widersprüche aufmerksam zu machen, bevor er mit den Arbeiten beginnt.

11.2 Die Vermessungsprotokolle und Vermessungspläne sind dem AG in einfacher Ausfertigung zu übergeben.

## 12 Baustellenreinigung, Entsorgung von Abfällen

12.1 Der AN verpflichtet sich, die Baustelle stets in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu halten. Im Zuge der Arbeiten anfallende Abfälle hat der AN in kurzen Abständen auf eigene Kosten zu entsorgen, sofern vertraglich nichts anderes ausdrücklich geregelt ist. Dabei hat der AN die Abfälle entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, u.a. gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Landesabfallgesetz (LAbfG) und ggf. bestehenden Baustellenabfallsatzungen der Gebietskörperschaften, eigenverantwortlich zu sortieren.

12.2 Nicht gefährliche Abfälle wie z.B. Bauschutt ohne schädliche Anhaftungen, unbrauchbar gewordene Baustoffe und Bauteile, hat der AN eigenverantwortlich zu entsorgen. Der AN verpflichtet sich überdies, sämtliche Transportverpackungen in Entsprechung der Verpackungsverordnung (geltende Fassung) zu behandeln und von der Baustelle zu entfernen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist dem AG vor Beginn der Arbeiten in Form eines Entsorgungskonzeptes anzuzeigen. Der AG ist bei Antreffen derartigen Abfalls in jedem Fall unverzüglich zu informieren.

12.3 Der AN hat Angaben zum Rückbau und den dabei anfal-

lenden Abfällen (Bau- und Abbruchabfälle) vor Beginn der Arbeiten in einem Rückbau- und Entsorgungskonzept unter Beachtung des Konzepts der Landeshauptstadt Düsseldorf zu "Rückbau und Abbruch von baulichen Anlagen", Stand: Juli 1997, zu erfassen und dem AG zu übergeben. Umfang und Inhalt des Rückbau- und Entsorgungskonzeptes sind vorher mit dem AG abzustimmen. Unter den Begriff der Bau- und Abbruchabfälle fallen insbesondere die Abfälle entsprechend der Abfallschlüssel 170101 bis 170904 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) in der Fassung vom 04.03.2016.

12.4 Bei Aushubmaßnahmen ist die Regelung der **Ziff. 12.3** entsprechend anzuwenden. Das „Verwertungskonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf – Anforderungen an die Verwertung von Aushubmaterial im Stadtgebiet Düsseldorf (Stand: Oktober 1996)“ ist zu beachten. Das städtische Verwertungskonzept kann bei dem Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf oder dem AG angefordert werden.

12.5 Aushubmaterial der nachfolgenden Kategorien kann vom AN unentgeltlich selbst verwertet werden, sofern der AG nicht im Einzelfall einen Eigenbedarf geltend macht:

12.5.1 Boden der Zuordnungswerte Z0 bis Z1.2 gem. Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – Stand: 06.11.2003

12.5.2 Bodenaushub der Wiedereinbauklassen WEK I bis WEK III entsprechend dem Verwertungskonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf – "Anforderungen an die Verwertung von Aushubmaterial im Stadtgebiet Düsseldorf, Stand: Oktober 1996",

12.5.3 Boden entsprechend dem Abfallschlüssel 170504 AVV vom 04.03.2016.

12.6 Aushubmaterial, welches nicht den unter **Ziff. 12.5** genannten Kriterien entspricht und/oder bei welchem der Verdacht einer Kontamination vorliegt (Abfallschlüssel 170503 – Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, gem. AVV vom 04.03.2016), kann auf Anforderung des AN nach gesonderter Vereinbarung, in welcher auch die finanziellen Folgen zu regeln sind, durch den AG entsorgt werden. Der AG ist bei Antreffen entsprechenden Aushubmaterials in jedem Fall unverzüglich zu informieren.

12.7 Soweit Bau- und Abbruchabfälle oder Aushubmaterial nach gesonderter Absprache durch den AG zu entsorgen sind, sind diese nach Abstimmung durch den AN in vom AG bereitgestellte Container separat zu lagern. Die Anzahl der erforderlichen Container ist mit mindestens einem Tag Vorlauf durch den AN beim AG anzumelden. Auf Anweisung des AG hat eine Trennung der einzelnen Abfallarten entsprechend der Abfallschlüssel der AVV vom

04.03.2016 in verschiedene Container zu erfolgen. Die Abfuhr über- oder falsch befüllter Container kann durch den AG verweigert werden.

- 12.8 Kommt der AN der Verpflichtung zur Vorlage des Entsorgungskonzeptes (**Ziff. 12.2 Abs.2**), des Rückbau- und Entsorgungskonzeptes (**Ziff. 12.3**), des Verwertungskonzeptes (**Ziff. 12.4**), Sortierung des Abfalls und der Aushubmassen, ordentlichen Befüllung der bereitgestellten Container sowie ordnungsgemäßen Entsorgung auch auf Mahnung mit Fristsetzung durch den AG nicht nach, darf der AG nach Ablauf der Frist ein geeignetes Drittunternehmen auf Kosten des AN mit den erforderlichen Arbeiten beauftragen.

Bei veränderter Sach- oder Rechtslage ist jeweils ein entsprechend angepasstes Konzept vorzulegen. Die Kosten für die Erstellung der genannten Konzepte sind in die Einheitspreise jeweils einzukalkulieren. Die Nichtvorlage eines ordnungsgemäßen Konzeptes kann insbesondere bei schadstoffbelasteten Abfällen einen wichtigen Grund zur Kündigung darstellen.

Die erforderlichen Entsorgungsnachweise i.S.d. § 50 KrWG und Genehmigungen der Anlage, welcher die Abfälle angedient werden, sind jeweils zusammen mit dem entsprechenden Konzept dem AG vorzulegen, die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung (z.B. Wiegebelege, Übernahme- bzw. Begleitscheine) sind unverzüglich nach der ordnungsgemäßen Entsorgung beim AG einzureichen.

### 13 Bauwasser-/Baustromanschluss

Sofern keine anderweitige Regelung getroffen wird, veranlasst der AG die Aufstellung eines Bauwasseranschlusses und Baustromanschlusses zur freien Benutzung für alle Baufirmen. Eine Beheizung / Klimatisierung der Unterkunftscontainer mit Baustrom ist ohne ausdrückliche Zustimmung des AG unzulässig. Eine entsprechende Zustimmung kann der AG auch von der Vereinbarung eines gesonderten Entgelts für die Zurverfügungstellung des Stroms abhängig machen.

### 14 Bauleistungsversicherung

Der AG ist berechtigt, für Projekte, bei denen es ihm sinnvoll erscheint, eine Bauleistungsversicherung abzuschließen. Der AN beteiligt sich in diesem Fall mit einer auf ihn entfallenden anteiligen Prämie an den Versicherungskosten. Die anteilige Prämie wird mit 0,5 % von der Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht, sofern der AG keine höheren Kosten nachweist. Der AG ist berechtigt, den vorausgeschätzten Versicherungsanteil des AN bereits bei der ersten Abschlagszahlung in Abzug zu bringen. Ohne ausdrückliche Bestätigung kann der AN jedoch nicht davon ausgehen, dass die Bauleistungsversicherung auch tatsächlich durch den AG abgeschlossen wurde.

### 15 Kontrollprüfungen

Der AN hat im Rahmen des Vertragsumfanges Kontrollprüfungen des AG und von ihm beauftragter Dritter in jeder Art und Weise zu ermöglichen und ihm auf Verlangen die hierfür erforderlichen Informationen zu erteilen und Einsichtnahme zu ermöglichen.

### 16 Ausführungsfristen

- 16.1 Die vereinbarten Beginn- und Fertigstellungsfristen sind Vertragsfristen im Sinne des § 5 Abs. 1 VOB/B. Dies gilt ebenfalls für vertraglich vereinbarte Zwischentermine, soweit dies in den Vertragsunterlagen bestimmt ist.
- 16.2 Der AN ist verpflichtet, dem AG spätestens zwei Wochen nach Beauftragung den Vorschlag eines Bauzeitenplans zu überreichen. Im Bauzeitenplan müssen alle wichtigen Ausführungsereignisse, Meilensteine und Einzelfristen des Bauablaufes vermerkt sein. Dieser Terminplan ist dem AG zur Genehmigung vorzulegen und wird von diesem abgezeichnet. Die in diesem Bauzeitenplan enthaltenen Einzelfristen gelten dann ebenfalls als Vertragsfristen im Sinne des § 5 Abs. 1 VOB/B.
- 16.3 Der genehmigte Bauzeitenplan ist vom AN fortzuschreiben, soweit sich wesentliche Änderungen im Bauablauf ergeben haben. Auch die Fortschreibung ist dem AG zur Genehmigung und Abzeichnung vorzulegen, wobei eine Änderung der Termine außer in den Fällen des § 6 Abs.2 i.V.m. Abs.1 VOB/B ohne Auswirkung auf vereinbarte Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung von bei Auftragsvergabe vorgegebenen Terminen bleibt.

- 16.4 Gerät der AN mit der Vorlage eines Bauzeitenplans bzw. dessen Fortschreibung in Verzug, kann der AG auf Kosten des AN einen Bauzeitenplan gem. § 315 BGB festlegen und erstellen lassen. Diese Kostentragungspflicht des AN gilt entsprechend, wenn der vorgelegte Bauzeitenplan die vertraglich vereinbarten Inhalte nicht ordnungsgemäß wiedergibt.

### 17 Kündigung

- 17.1 Der AG ist neben den in § 8 VOB/B, § 648 a BGB sowie den in Ziff. 3a dieser ZVB genannten Gründen berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden. Von einer zur Kündigung berechtigenden unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i.S.d. § 8 Abs.4 VOB/B ist

insbesondere bei wettbewerbswidrigen Verhandlungen des AN mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
  - die zu fordernden Preise,
  - Bindungen sonstiger Entgelte,
  - Gewinnaufschläge,
  - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
  - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
  - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstands Zahlungen,
  - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben
- sowie bei Empfehlungen – es sei denn, sie sind gem. § 22 Abs.2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig – auszugehen.

Den vorbezeichneten Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

- 17.2 Kündigt der AG gem. der vorstehenden Regelungen aus wichtigem Grund, so ist der AN zum Schadenersatz verpflichtet.
- 17.3 Der AN kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund und dann auch nur in Gänze kündigen.
- 17.4 Kündigungen sollen generell durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein (alternativ: Einwurfeinschreiben, per Bote) durchgeführt werden. Die Kündigungsfolgen werden allerdings auf den Zeitpunkt zurückbezogen, zu dem der Erklärungsempfänger erstmals von der Kündigung – z.B. durch Übersendung einer Faxe Kopie – zuverlässige Kenntnis erhalten hat.
- 17.5 Kündigt eine der Vertragsparteien, hat der AN die Baustelle sofort zu räumen und an den AG herauszugeben. Der AN hat in einem solchen Fall unverzüglich alle zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen herauszugeben. Sofern und soweit dem AN in einem solchen Fall – streitige – Restvergütungsansprüche zustehen und der AN aus diesem Grunde ein Zurückbehaltungsrecht in zeitlichem Zusammenhang mit der Kündigung geltend gemacht hat, darf der AG ein etwa bestehendes Zurückbehaltungsrecht durch Stellung einer angemessenen Sicherheit abwenden, die der Höhe nach maximal auf die Differenz zwischen unstrittig erteilten Aufträgen und den bereits geleisteten Abschlagszahlungen begrenzt wird.
- 17.6 Der AN wird in allen Nachunternehmerverträgen – soweit deren Abschluss zulässig ist (vgl. **Ziff. 10.11**) - dafür Sorge tragen, dass dem AG ein Eintrittsrecht in diese Verträge für den Fall zusteht, dass der Vertrag mit dem AG – gleich aus welchem Grund – beendet wird. Dies gilt insbesondere auch, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Der Eintritt des AG soll nach dem mit dem Nachunternehmer geschlos-

senen Vertrag des AN alleine von der Geltendmachung des Eintrittsrechtes durch den AG im Verhältnis zum Nachunternehmer abhängen. Das Eintrittsrecht ist so auszugestalten, dass der AG nur für die offenen Restforderungen des Nachunternehmers gegen den AN haftet, die vom AG seinerseits noch nicht an den AN gezahlt worden sind.

## 18 Haftung der Vertragsparteien, Versicherung

- 18.1 Der AN hat den AG von Ansprüchen Dritter wegen schädigender Auswirkungen, die in den Verantwortungsbereich des AN fallen, freizustellen. Dies gilt nicht für schädigende Auswirkungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind.
- 18.2 Bewachung und Verwahrung der Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung, etc. des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen – auch während der Arbeitsruhe – ist Sache des AN. Der AG ist hierfür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.
- 18.3 Der AN ist auch dem AG gegenüber für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften verantwortlich und hat alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachwerten zu treffen und ständig aufrecht zu erhalten. Bei drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen, für das Werk oder sonstige Sachwerte einschließlich des Eigentums der Anlieger ist der AN auch ohne besondere Anweisungen des AG ermächtigt, nach pflichtgemäßen Ermessen die zur Abwendung solcher Gefahren erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Soweit die angesprochene Gefahrenabwehr Auswirkungen auf die Sicherheit des Flughafenbetriebes und des Flugbetriebes haben könnte, sind stets unverzüglich die entsprechenden Sicherheitsorgane des AG zu informieren und hinzuzuziehen.
- 18.4 Der AN hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 18.5 Soweit die übrigen Vertragsgrundlagen keine näheren Feststellungen enthalten, hat der AN eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung in Höhe von 2,5 Mio. EURO für Personen- und Sachschäden und 1 Mio. EURO für Vermögensschäden je Schadensfall (zweifach maximiert) nachzuweisen. Der AG kann Zahlungen von dem ordnungsgemäßen Versicherungsnachweis abhängig machen.
- 18.6 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass bei allen von ihm zulässiger Weise (vgl. **Ziff. 10.11**) beauftragten Nachunternehmern ebenfalls ein ausreichender Versicherungsschutz zur Verfügung steht, welcher den Anforderungen des vorhergehenden Absatzes entsprechen soll.

## 19 Beschleunigung

19.1 Tritt ein vom AN zu vertretender Arbeitsrückstand gegenüber dem Bauzeitenplan von mehr als einem Monat auf und beschleunigt der AN seine Leistungen auf Aufforderung des AG nicht binnen einer Frist von weiteren fünf Arbeitstagen, darf der AG in den vorgesehenen Bauablauf einseitig eingreifen und Änderungsanordnungen hinsichtlich des Bauablaufes treffen, insbesondere auch zusätzliche Firmen einsetzen und die ihm entstandenen Mehrkosten zu Lasten des AN abrechnen, ohne dass es einer Kündigung oder Teilkündigung des Vertrages bedarf. Unberührt bleiben die weitergehenden Rechte des AG nach § 5 VOB/B.

19.2 Hat der AN den Rückstand nicht zu vertreten kann der AG Beschleunigungsmaßnahmen anordnen, die der AN auszuführen hat, um Arbeitsrückstände aufzuholen, wenn sich der AG bereit erklärt, die hiermit verbundenen Mehrkosten zu tragen oder qualifiziertes eigenes Personal bereitzustellen. Die Leistungs-, Bauleitungs- und Koordinierungsverpflichtung des AN sowie die Gesamtverantwortung für die Baumaßnahme bleiben hierdurch unberührt. Der AN muss der Anordnung dann nicht Folge leisten, wenn dies für ihn unzumutbar wäre, beispielsweise, wenn er nicht die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stellen kann.

## 20 Behinderungen und Unterbrechungen der Ausführung

20.1 Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung Auswirkungen ergeben, hat der AN diese dem AG unverzüglich und in der nachstehend beschriebenen Form mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem AG daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

20.2 Behinderungsanzeigen müssen unverzüglich und schriftlich erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie gesondert und nicht über das Bautagebuch geltend gemacht werden. § 6 Abs.1 S.2 VOB/B bleibt unberührt.

20.3 Behinderungsanzeigen müssen den behindernden Sachverhalt, Ursache und Auswirkungen sowie die Terminverschiebungen und Schäden enthalten, soweit sie von dem AN zum Zeitpunkt der Behinderungsanzeige erkennbar sind.

20.4 Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, jeglichen Schadensersatzanspruch wegen Behinderung für zurückliegende Zeiträume innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ende des Monats, in dem der Behinderungssachverhalt seine Beendigung gefunden hat, prüfbar darzulegen. Hierdurch soll dem AG eine effektive Kostenkontrolle ermöglicht werden. Eine über die mit weiteren Zeitablauf typischerweise verbundenen Beweisschwie-

rigkeiten hinausgehende Ausschlusswirkung ist mit dem Fristablauf nicht verbunden.

20.5 Unterlässt der AN die unverzügliche schriftliche Behinderungsanzeige oder die Anzeige der Beendigung des Behinderungszeitraumes oder eine ausreichende Spezifizierung des Behinderungsgrundes und seiner Folgen, so ist er mit Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen, **es sei denn**, dem AG ist die Sachverhaltsaufklärung und -steuerung bzgl. des Behinderungssachverhaltes nicht erschwert worden. Gleiches gilt für den Fall, dass der AN seine Ansprüche nicht innerhalb der unter der **Ziffer 20.4** genannten Frist geltend macht bzw. nicht rechtzeitig Fristverlängerung begehrt.

## 21 Vertragsstrafe

21.1 In Folge der Vereinbarung einer Vertragsstrafe wird der Anspruch des AG auf Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens nicht berührt.

21.2 Soweit Vertragsstrafen für Zwischentermine vereinbart werden, beziehen sich diese, sofern sie als Bruchteil der Auftrags- oder Abrechnungssumme vereinbart werden (z.B. „0,2 % pro Tag“ o.ä.) und nicht als Absolutbetrag, immer nur auf den bis zum Stichtag zu erbringenden Leistungsanteil des AN. Als Obergrenze für alle unter einem Vertrag ggf. kumuliert anfallenden Vertragsstrafen gelten immer 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme – sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

21.3 In Abweichung von § 11 Abs. 4 VOB/B braucht die Vertragsstrafe nicht schon bei der Abnahme vorbehalten zu werden, sondern sie kann auch noch bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Vertragsstrafen für Zwischentermine können von Abschlagszahlungen abgezogen werden. Diese Regelung gilt auch bezüglich der in Ziffer 3a.4 geregelten Vertragsstrafe.

## 22 Abnahme

22.1 Die Leistung wird förmlich abgenommen. Der AN hat die vertragsgemäße Fertigstellung der Gesamtleistung dem AG schriftlich mitzuteilen und die Abnahme zu beantragen. Eine fiktive Abnahme gem. § 12 Abs. 5 VOB/B ist ausgeschlossen.

22.2 Für Teile von Leistungen, die durch den Fortschritt der Bauarbeiten der Prüfung entzogen werden, hat der AN rechtzeitig und schriftlich eine sog. technische (Teil-) Abnahme zu beantragen, welche die Abnahmewirkungen nicht herbeiführt. Weitere Arbeiten dürfen erst nach erfolgter technischer (Teil-) Abnahme durchgeführt werden. Unterlässt der AN die Anmeldung solcher technischer (Teil-) Abnahmen, so trägt er alle Kosten für die Maßnahmen, welche zur Durchführung einer nachträgli-

chen Prüfung hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der betreffenden Leistung aufgewendet werden müssen.

- 22.3 **Voraussetzung der Abnahme** ist die vertragsgemäße Erbringung der Planungs- und Bauleistungen ohne wesentliche Mängel.

**Vor der Abnahmeaufforderung sind vom AN vorzulegen:**

- 22.3.1 sämtliche zur Benutzung und Inbetriebnahme erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie ein Nachweis der Vornahme behördlicher Anzeigen.
- 22.3.2 sämtliche vom AN zu erbringenden Zeichnungen und Pläne sowohl mindestens zweifach in Papierform als auch in elektronischer Form nach Vorgaben des AG (CAD-Richtlinie), die sämtlich jeweils so aktualisiert sind, dass sie den tatsächlich ausgeführten Zustand zeigen (Bestands- und Revisionspläne).
- 22.3.3 eine Aufstellung sämtlicher beschäftigter Subunternehmer und Lieferanten (Name, Anschrift, Alter, Nationalität) mit spezifizierten Angaben über die Art der Leistung bzw. Lieferung, sofern sie der AG ausdrücklich angefordert hat.

Der AG kann die genannten Unterlagen auch schon bei der Vorbegehung zur Abnahme verlangen.

- 22.4 Der AN hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und technischen Geräten (z.B. Messgeräte etc.) auf seine Kosten zu stellen. Verweigert der AG berechtigt eine Abnahme, zu welcher der AN aufgefordert hat, ist der AN verpflichtet, dem AG die Kosten der Mitwirkung bei der Abnahmeverhandlung zu ersetzen. Im Falle der Verweigerung der Abnahme bleiben die Regelungen des § 650 g BGB zur Zustandsfeststellung unberührt.

## **23 Mängelansprüche**

- 23.1 Soweit individualvertraglich keine anderweitige Verjährungsfrist für Mängelansprüche vereinbart wurde, beträgt diese für die Leistungen des AN **fünf Jahre**. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den Maßgaben des § 13 VOB/B.

- 23.2 Hinsichtlich bereits während der Ausführung erkannter Mängel gilt **Ziff. 10.5**.

## **24 Aufmaß und Abrechnung, Preisnachlass**

- 24.1 Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen und Aufmäße sind dem Fortgang der Bauarbeiten entsprechend gemeinsam vorzunehmen. Diese Aufmäße sind sofort in ein nach Absprache geeignetes Dokument einzutragen und von der Bauleitung des AN sowie des AG durch Unterschrift anzuerkennen. Der Bezug der jeweiligen Aufmaßblätter zu den zugehörigen Aufmaßplänen muss eindeutig und problemlos nachvollziehbar sichergestellt und dokumentiert werden.

- 24.2 Erscheint eine Partei nicht zum vereinbarten Termin, so gelten die ihr mitgeteilten Feststellungen als verbindlich, es sei denn, sie widerspricht binnen 12 Werktagen nach Zugang der Mitteilung, sofern auf die Wirkung des Schweigens in der Mitteilung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

- 24.3 Das Aufmaß von Leistungen, welches bei Weiterführung der Arbeiten nicht mehr einwandfrei feststellbar ist, hat der AN rechtzeitig bei der Bauleitung des AG anzumelden. Versäumt der AN die rechtzeitige Anmeldung solcher Aufmäße, kann der AG auf Kosten des AN einen Sachverständigen zur Feststellung der für die Abrechnung verbindlichen Maße beauftragen.

- 24.4 Rechnungen sind als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen und durchnummerieren. Teilschlussrechnungen können nur gestellt werden, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen sind alle Rechnungen und hierzu gehörenden Unterlagen in zweifacher Ausfertigung dem zuständigen Projektleiter der Flughafen Düsseldorf GmbH zu übergeben. Duplikate (Zweitschriften) von Rechnungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

- 24.5 In die Schlussrechnung sind sämtliche Forderungen des AN aus dem Auftrag einschließlich etwaiger Nachträge einzuarbeiten.

- 24.6 Für Rechnungen sind jeweils die Bezeichnungen und die Nummer der Ordnungszahlen des Leistungsverzeichnisses in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses zu verwenden. Nachträge müssen den einzelnen LV-Positionen zugeordnet werden, die sie ergänzen oder ändern. Bezeichnungen dürfen auch abgekürzt wiedergegeben werden, wenn die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.

- 24.7 Soweit Abrechnungszeichnungen und andere Aufmaßunterlagen für die Abrechnungen von Bedeutung sind, müssen alle Maße und Mengen, die zur Prüfung der Rechnung notwendig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Außerdem müssen alle Abrechnungen Zeichnungen und Aufmaßunterlagen nachfolgende Angaben enthalten:

- AN
- AG
- Nr. des Aufmaßblattes
- Bezeichnung der Bauleistung
- Ordnungszahl

- 24.8 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bisher erhaltenen Abschlagszahlungen einzeln und in laufender Nummernfolge anzugeben. In allen Rechnungen ist die Umsatzsteuer getrennt auszuweisen.

- 24.9 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und in den Zahlungen jeweils von der Netto-Endsumme

jeder Rechnung abgezogen, auch bei Nachträgen wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen, es sei denn, der jeweilige Nachtrag ist Folge einer ungeeigneten AG-Planung.

## 25 Zahlungen und Zahlungsanforderungen

25.1 Die Zahlungsanforderungen des AN sind in der unter der **Ziff. 24.4 – 24.8** vorgeschriebenen Form einzureichen.

25.2 Abschlagszahlungen werden 18 Werktage nach Rechnungseingang fällig (§ 16 Abs.1 Nr. 3 VOB/B). Hinsichtlich etwaiger Sicherheitsleistung siehe **Ziff. 27**.

25.3 Im Falle einer Überzahlung hat der AN den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

25.4 Wird nach Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder sonst unzutreffend ermittelt wurde, können sich weder AN, noch AG auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

## 26 Stundenlohnarbeiten

26.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf Anordnung des AG ausgeführt werden.

26.2 Der AN ist verpflichtet, über Stundenlohnarbeiten grundsätzlich arbeitstäglich Stundenzettel zu erstellen und diese zeitnah, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen dem AG bzw. dessen Bauleitung in 4-facher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

26.3 Die Stundenzettel müssen außer den Angaben gem. § 15 Abs. 3 VOB/B folgende Bestandteile enthalten:

- die Bezeichnung der Baustelle
- das Datum
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsorts innerhalb der Baustelle
- die Art der Leistung
- die Namen der Arbeitskräfte
- Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft unter Aufgliederung nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie in dem Verrechnungssatz nicht enthaltene Erschwernisse.

26.4 Eine Ausfertigung der Stundenzettel erhält der AN nach Prüfung als Beleg für seine Stundenlohnrechnung zurück.

26.5 Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend der Lohnzettel aufgegliedert werden. Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten – anhand der Lohnlisten – nachzuweisen, soweit nicht feste Verrechnungssätze vereinbart worden sind. Stellt sich bei der Rechnungsprüfung oder bei der späteren Nach-

prüfung heraus, dass die im Stundenlohn abgerechnete Leistung bereits zu anderen Vertragsleistungen oder zu deren Nebenleistung gehört, so werden die Stundenlohnarbeiten nicht vergütet, auch wenn die Stundenlohnzettel durch den AG oder seinen Beauftragten geprüft und abgezeichnet worden sind.

## 27 Sicherheitsleistungen

27.1 Soweit Vorauszahlungen ausdrücklich vereinbart werden, leistet der AG diese nur gegen Stellung einer Vorauszahlungssicherheit entsprechend der nachfolgenden Regelung in voller Höhe des voraus gezahlten Betrages (brutto). Die Vorauszahlungssicherheit erstreckt sich auf die Rückzahlung der geleisteten Vorauszahlungen bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf wegen mangelfrei und dauerhaft verwendbar erbrachter Leistungen fällige Zahlungen. Die Sicherheit ist nach vollständiger Tilgung auf Aufforderung unverzüglich freizugeben.

27.2 Soweit der AN aufgrund besonderer Vereinbarung eine Vertragserfüllungssicherheit zu stellen hat, ist diese in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung vorzulegen. Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Erfüllungsansprüche aus dem Vertrag und solche, die ersatzweise an deren Stelle treten, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung bis zur Schlussabnahme einschließlich Abrechnung, Mängelansprüchen und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen und bei Abnahme vorbehaltene Ansprüche gleich welcher Art einschließlich möglicher Vertragsstrafen. Soweit sich nach Auftragserteilung Erhöhungen des geschuldeten Werklohns gegenüber der Auftragssumme ergeben (z.B. Massenmehrungen, Nachträge o.ä.), ist eine geschuldete Vertragserfüllungssicherheit entsprechend aufzustocken. Die Vertragserfüllungssicherheit ist nach Abnahme der Gesamtleistung einschließlich etwaiger Nacharbeiten zur Beseitigung von bei Abnahme vorbehaltenen Mängeln auf Aufforderung unverzüglich zurück zugeben, sofern keine durch sie gesicherten Ansprüche mehr bestehen und zudem sichergestellt ist, dass dem AG eine Sicherheit gem. Ziff. 27.3 für nach der Abnahme entstehende Ansprüche zur Verfügung steht. Die Vertragserfüllungssicherheit ist nach Abnahme bei lediglich geringen fortbestehenden von ihr abgesicherten Ansprüchen bis zur Rückgabe angemessen zu reduzieren. Klargestellt wird jedoch, dass es dem AG verwehrt ist, wegen derselben Ansprüche einerseits eine Sicherheit nicht zurück zu geben, andererseits aber mit denselben Argumenten gegen einen etwa noch einbehaltenen Werklohn(restbetrag) Einwendungen zu erheben und ihn nicht auszuzahlen (Verbot der Doppelbesicherung).

27.3 Dem AG steht eine Sicherheitsleistung für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme der

Schlussrechnung zu. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der nach der Abnahme auftretenden Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz einschließlich Rückgriffs-, Regress- und Freistellungsansprüchen sowie auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Nach Ablauf der Sachmangelhaftungsfrist ist die Bürgschaft insoweit freizugeben, wie keine durchsetzbaren Mängelansprüche mehr bestehen.

27.4 Geschuldete Sicherheitsleistungen können durch den AN auf folgende Weisen nachgewiesen werden:

27.4.1 durch Stellung einer entsprechenden Bürgschaft, wobei es sich um eine unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers, in der zudem auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtung und der Aufrechnung (letzteres nur, soweit die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche nicht rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sein sollten oder es sich nicht um Gegenansprüche aus dem selben Rechtsverhältnis handelt) verzichtet wird, handeln muss. Zum Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbaren Recht gilt **Ziff. 36**.

27.4.2 durch Hinterlegung von Geld im Sinne von § 17 Abs.5 VOB/B auf einem durch den AG einzurichtenden Sperrkonto („Und-Konto“). Das Geldinstitut muss im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sein.

27.4.3 durch Einbehalte des AG von den jeweiligen Zahlungen, sofern der AN nicht unverzüglich nach Auftragerteilung, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, sämtliche für die Eröffnung eines Sperrkontos („Und-Konto“ im Sinne von § 17 Abs.5, 6 VOB/B) erforderlichen Unterlagen beim AG vorlegt. Hierzu gehören insbesondere ein Handelsregisterauszug, ein Vollmachtsnachweis des Kontobevollmächtigten und eine Unterschriftenprobe jeweils im Original sowie eine aktuelle Kopie des gültigen Personalausweises des Kontobevollmächtigten. Das Konto wird durch den AG bei der Stadtparkasse Düsseldorf eingerichtet. Die Kosten für die Einrichtung des Sperrkontos trägt der AN.

27.5 Bevor die Sicherheit nicht entsprechend der vorstehenden Regelungen geleistet wurde, steht dem AG ein Zurückbehaltungsrecht an noch nicht gezahlten Rechnungsbeträgen bis zur Höhe der geschuldeten Sicherheit zu, wobei er von jeder fälligen Zahlung maximal 10% einbehalten darf.

27.6 Bei unterschiedlichen Gewährleistungsfristen ist es dem AN gestattet, die Sicherheit für Mängelansprüche nach Maßgabe der Auftragssumme anteilmäßig zu stückeln.

27.7 Der AN hat keinen Anspruch auf Eintragung einer Bauhandwerkersicherungshypothek, soweit der AG ihm durch Übergabe einer Bürgschaft Sicherheit leistet.

## **28 Schutzrechte Dritter**

28.1 Der AN trägt die Verantwortung dafür, dass durch seine Planung und Ausführung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Von etwa dennoch bestehenden oder entstehenden Ansprüchen hat der AN den AG freizustellen. Die Freistellungspflicht des AN erstreckt sich auch auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise entstehen.

28.2 Erkennt der AN, dass er die vertragsgemäße Leistung nur unter Verletzung von Schutzrechten erbringen kann, ist er verpflichtet, entweder seine Vertragsleistungen so zu ändern, dass sie keine Schutzrechtsverletzung enthält oder aber eine Einigung mit dem Inhaber des Schutzrechtes herbeizuführen.

## **29 Urheberrecht**

Dem AN verbleibt ein ggf. zu seinen Gunsten entstandenes Urheberrecht an auftragsbezogenen Planunterlagen. Der AN überträgt jedoch dem AG das Nutzungsrecht, d.h. das Recht unter Wahrung etwaiger Urheberpersönlichkeitsrechte des AN urheberrechtlich relevante Werke ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des AN für das vertragliche Bauwerk zu nutzen, zu verwerten und selbst oder durch Dritte zu verändern oder fertig stellen zu lassen, auch wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig gekündigt werden sollte. Insoweit überträgt der AN dem AG ein nicht ausschließliches dauerhaftes Nutzungsrecht in Bezug auf das jeweilige Bauvorhaben, ohne dass der AN hierfür eine besondere Vergütung fordern könnte. Der AN ist verpflichtet, in seinen Verträgen mit etwaigen von ihm beauftragten Planern eine entsprechende Übertragung des Nutzungsrechts vorzusehen und dem AG eine entsprechende Regelung nachzuweisen.

## **30 Datenschutz, Geheimhaltungsverpflichtung**

30.1 Soweit nicht in einem zwischen den Parteien gesondert abgeschlossenen (Daten-)Auftragsverarbeitungsvertrag im Detail abweichende Regeln enthalten sein sollten, gelten die nachfolgenden Regelungen:

30.2 Der AN ist damit einverstanden, dass der AG personenbezogene Daten des AN und seiner Bevollmächtigten im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages erfasst, aufnimmt und dauernd aufbewahren wird.

30.3 Der AN verpflichtet sich, alle geschäftlichen, betrieblichen und technischen Angelegenheiten, Daten, Verfahren und Informationen, welche die Flughafen Düsseldorf GmbH sowie den Flug- und Geschäftsbetrieb am Flughafen Düsseldorf International betreffen, die ihm in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft im Rahmen von Auftragsabwicklungen für die Flughafen Düsseldorf GmbH oder durch die Bekanntgabe von Daten, Plänen, etc. durch die Flughafen Düsseldorf GmbH bekannt wurden und werden, auch über das Ende ggfls. bestehender Vertragsverhältnisse und Projektdurchführungen

hinaus streng vertraulich zu behandeln, strikt geheim zu halten und Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen. Die vorstehende Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht, soweit die Weitergabe konkreter Informationen durch die Flughafen Düsseldorf GmbH schriftlich genehmigt worden ist, konkrete Informationen offenkundig oder von dritter Seite zulässigerweise erlangt sind oder die Offenbarung konkreter Informationen kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung zwingend ist.

- 30.4 Der AN wird die ihm übergebenen Geschäfts- und Berichtsunterlagen (einschließlich handschriftlicher Aufzeichnungen und Kopien) sorgfältig verwahren, vor unbefugter Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen der Flughafen Düsseldorf nach dem Ende des betroffenen Vertragsverhältnisses oder Abschluss der genehmigten Nutzung an letztere zurückgeben; ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.
- 30.5 Der AN verpflichtet sich, alle im Rahmen eines Projektes oder Vertrages eingesetzten Mitarbeiter und mitwirkenden Personen entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtungen zu unterwerfen.
- 30.6 Für den Fall, dass der AN oder seine Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter die vorstehenden Bedingungen schuldhaft verletzen, verpflichtet sich der AN, der Flughafen Düsseldorf GmbH entstehende Schäden zu ersetzen.
- 30.7 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die schuldhafte Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen für den Fall, dass die Daten auf Grund der schuldhaften Pflichtverletzung zu Straftaten missbraucht werden sollten, zu einer persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des AN führen können!

### **31 Abtretung, Weitergabe des Auftrages, Aufrechnung**

- 31.1 Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG kann nur mit Zustimmung des AG erfolgen. Gem. § 354 a HGB können bei trotzdem wirksamer Abtretung befreiende Zahlungen durch den AG weiterhin an den AN geleistet werden.
- 31.2 Der AN ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des AG den ihm erteilten Auftrag ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben.
- 31.3 Die Aufrechnung mit Forderungen gegen den AG ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **32 Vertretung, Bevollmächtigung**

- 32.1 Sofern der AN die Bauleitung nicht persönlich ausübt, hat er dem AG seinen bevollmächtigten Vertreter auf der Baustelle zu Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen und die Erklärung abzugeben, dass er seinen Vertreter hinsichtlich aller mit der Baustelle zusammenhän-

gender Entscheidungen rechtsgeschäftlich bevollmächtigt. Der AN hat dafür zu sorgen, dass ihn oder seinen Vertreter Nachrichten des AG jederzeit erreichen können. Der AN ist zur Bestellung eines anderweitigen Vertreters nur nach Absprache mit dem AG befugt.

- 32.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Projektmanager, Architekten und Ingenieure des AG nicht berechtigt, diesen rechtsgeschäftlich zu verpflichten, insbesondere (z.B. durch die Anordnung von Nachträgen ausgelöste) Zahlungsverpflichtungen einzugehen.

### **33 Flughafensicherheit, Voraussetzung und Kosten der Zugangsberechtigung**

- 33.1 Vor Baubeginn hat der AN der Bauleitung einen Baustelleneinrichtungsplan rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Bauleitung darf mit der Einrichtung begonnen werden.
- 33.2 Der Bereich der Baustelle ist vor Beginn der Arbeiten entsprechend den Bedingungen des LV einzuzäunen. Nicht eingezäunte Grundstücksflächen dürfen nicht benutzt werden.
- 33.3 Das Überschreiten oder Überfahren der Baustellenabsperrungen ist strengstens verboten und hat den sofortigen Verweis vom Flughafengelände zur Folge. Die Absperrungen sind täglich durch einen vom AN zu benennenden Beauftragten zu prüfen.

Das Überqueren des Vorfeldes sowie der Rollwege ist nur an den im Baustelleneinrichtungsplan festgelegten gesicherten Kreuzungen gestattet.

### **In jedem Fall hat der Flugzeugverkehr unbedingte Vorfahrt.**

- 33.4 Die im Baustelleneinrichtungsplan für die Zufahrt zur Baustelle vorgesehenen Tore sind nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit zu schließen; ein für die Schließung Verantwortlicher ist dem AG namhaft zu machen. Je nach Lage der Tore ist ein Sicherheitsposten notwendig, der jedoch gesondert ausgeschrieben und vergütet wird.
- 33.5 Wohnbaracken, Wohnwagen, Baustoffmisch- oder Aufbereitungsanlagen dürfen auf dem Flughafengelände nur mit Erlaubnis des AG aufgestellt werden.
- 33.6 Das Abstellen von Privatfahrzeugen der Beschäftigten ist nur auf den von der Bauleitung bestimmten Plätzen erlaubt. Angemessene Entgelte können verlangt werden. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.
- 33.7 Nur das auf der Baustelle eingesetzte Personal des AN sowie seine Lieferanten und sonstige für ihn auf der Baustelle beschäftigte Personen dürfen die Baustelle betreten und die für ihre Erreichung vorgesehenen Zugangs- und Zufahrtswege benutzen.

**Das Betreten des sicherheitssensiblen Bereichs ist ausschließlich über die Personal- und Warenkontrollstellen möglich.**

- 33.8 Für Arbeiten innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, welches nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben ist (vgl. **Ziff. 3.3.1.1. Flughafenbenutzungsordnung**), hat der AN unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter für jede dort beschäftigte Person beim AG einen entsprechenden Berechtigungsausweis zu beantragen.
- 33.9 Vor der Ausstellung des Berechtigungsausweises hat jeder im Sicherheitsbereich eingesetzte Mitarbeiter des AN an einer Schulung des AG über besondere Verhaltensmaßregeln auf dem Vorfeld (**Ramp Safety Training**) teilzunehmen, sofern es sich nicht lediglich um Arbeiten von sehr kurzer Dauer handelt und unter Verwendung eines Tagesausweises sichergestellt ist, dass ständig ein persönlicher Begleiter mit Berechtigungsausweis zur Verfügung steht. Die Schulung erstreckt sich über ca. **4 Stunden**. Die Schulungen finden regelmäßig statt und sind nach Gestellung eines Ausweisanspruchs über das Buchungsportal „Eventkalender“ unter <https://hde-event.dus.com> buchbar. Für jeden Teilnehmer fällt ein Kostenbeitrag in Höhe von **42,00 €\* netto** an. Bei Nichterscheinen oder bei einer Abmeldung später als 12 Uhr des jeweils vor der Schulung liegenden Werktages (exkl. Samstag) wird das gesamte Entgelt (umsatzsteuerfrei) auch ohne Teilnahme fällig. Für jede Anmeldung zu einer weiteren Schulung ist erneut das entsprechende Entgelt zu entrichten. Auf Anfrage können entgeltliche Sonderveranstaltungen organisiert werden.
- 33.10 Soweit nicht im Einzelfall gesetzlich strengere Anforderungen gelten, hat jede Person vor Erteilung des Berechtigungsausweises an einer kostenpflichtigen ca. **4 stündigen Luftsicherheitsschulung** teilzunehmen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf **93,00 €\* netto**. Luftsicherheitsschulungen, die zuvor an anderen deutschen Verkehrsflughäfen absolviert wurden, können unter Vorlage eines gültigen Zertifikats bei der Ausweisstelle zur Anerkennung entgeltpflichtig eingereicht werden. Für die Buchung und An- und Abmeldefristen gelten analog die in Ziffer 33.8 beschriebenen Verfahren. Das Ramp Safety Training und die Luftsicherheitsschulung werden auch in einem Schulungspaket (**Kombinierte Schulung**) zu einem reduzierten Entgelt von **130,00 €\* angeboten**. Beide Schulungen sind nach spätestens 5 Jahren zu wiederholen.
- 33.11 Vor Ausstellung des Berechtigungsausweises ist gem. § 7 LuftSiG eine **Überprüfung durch die zuständige Luftfahrtbehörde** erforderlich, die i.d.R. vier Wochen in Anspruch nehmen dürfte. Eine erfolgreiche Zuverlässigkeitsüberprüfung kostet pro Person **29,00 €\* - 59,00 €\* (umsatzsteuerfrei)** Gebühren zzgl. einer Verwaltungspauschale von **13,00 €\* netto**. Eine Ablehnung oder der Widerruf der Zuverlässigkeit kosten eine Gebühr (umsatzsteuerfrei) in Höhe von **120,00 €\* zzgl. Verwaltungspauschale**. Die Ausstellung der Ausweise erfolgt bei der Ausweisstelle des AG. Hierfür sind an jeweils zwei verschiedenen Tagen (Antragstellung und Abholung) für jeden betroffenen Mitarbeiter je nach Andrang Wartezeiten einzukalkulieren. Die Ausstellung jedes Berechtigungsausweises mit Lichtbild kostet **38,00 €\* netto**. Ein **kostenloser Tagesausweis** ohne Lichtbild (zum Betreten des sicherheitsrelevanten Bereichs in ständiger Begleitung einer Person mit Lichtbild-Berechtigungsausweis) kann für sehr kurzfristige Arbeiten für max. 12 Tage im Kalenderjahr ausgestellt werden. Personal ist entsprechend langfristig zu disponieren!
- 33.12 Der AN haftet für eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises unbeschränkt. Der Ausweis ist persönlich und unverzüglich der Ausweisstelle des AG zurückzugeben, wenn:
- die Gültigkeit des Ausweises abgelaufen ist,
  - der Ausweisinhaber die zu wiederholende Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht fristgerecht eingereicht bzw. die Unbedenklichkeitserklärung von der Behörde aufgrund des Ergebnisses abgelehnt wird,
  - der Ausweisinhaber nicht an der zu wiederholenden Sicherheitsschulung erfolgreich teilnimmt,
  - der Ausweisinhaber nicht mehr im Rahmen seiner Beftragung am Flughafen tätig ist (nach Abzug der Person von der Baustelle),
  - der Ausweisinhaber nicht mehr beim eingetragenen Arbeitgeber beschäftigt ist,
  - der Ausweis beschädigt ist und demnach ein neuer Ausweis zu beantragen ist,
  - der Ausweisinhaber nicht mehr über das Ausweisfoto zu identifizieren ist,
  - sich Inhalte des Ausweises verändert haben,
  - der Ausweisinhaber aus anderen Gründen die luftseitigen Bereiche bzw. sensiblen Teile der Sicherheitsbereiche nicht mehr betreten darf bzw. sonstige Voraussetzungen zum Besitz nicht mehr vorliegen.
- Anderenfalls zahlt der AN für den erhöhten administrativen Aufwand des AG einen Betrag in Höhe von **32,00 €\* pro nicht unverzüglich zurückgegebenem Ausweis** der unmittelbar von der Schlussrechnung abgesetzt wird. Es

bleibt dem AN überlassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

- 33.13 Die Erteilung einer **Vorfeldvignette** für das Verbringen von selbstangetriebenen **Fahrzeugen und Geräten** in den sicherheitsrelevanten Bereich kostet pro Fahrzeug **10,00 € - 65,00 €\* netto pro Monat**. Ein **Betriebsführerschein**, der Voraussetzung für ein selbständiges Führen von Kraftfahrzeugen im Sicherheitsbereich Vorfeld ist, kostet einschließlich des praktischen Fahrtrainings insgesamt **114,00 €\* netto**. Für Tätigkeiten, die auch das selbstständige Befahren des Rollfeldes (Start- und Landebahnen, Rollbahnen etc.) notwendig machen, sind weitere Schulungen erforderlich.

**Die Preise für sonstige Leistungen können jederzeit abgefragt werden.**

**\*sämtliche Preise und Veranstaltungszeiten entsprechen dem Stand per 01.01.2017. Angemessene Anpassungen bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind möglich, d.h. nach Vertragsabschluss bleiben die Preise für die Dauer des Vertrages unverändert. Verbindlich sind je die aktuellen Stände - bitte erfragen!**

- 33.14 Aus Gründen der Flughafensicherheit kann der AG jederzeit die Entfernung einzelner Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen des AN vom Flughafengelände verlangen.
- 33.15 Der AN hat auf seine Kosten und unter seiner Verantwortung für die Sicherheit der Baustelle (z.B. Sicherheit des Verkehrs, Aufrechterhaltung der Beleuchtung, Absperrungen einschl. Unterhaltung usw.) zu sorgen und die Erfüllung der Auflagen und der Anordnungen des AG zu überwachen.
- 33.16 Der AN verpflichtet sich, die ggf. vom AG herausgegebenen „Sicherheitsinformationen Baustellen“ an die Beschäftigten zu verteilen und eine entsprechende Belehrung durchzuführen. Bei Beschäftigung von Ausländern, welche der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, sind die „Sicherheitsinformationen Baustellen“ durch den AN auf eigene Kosten in die entsprechenden Sprachen übersetzen zu lassen.
- 33.17 Im Bereich von 20 Metern beiderseits des Vorfeldes und der Rollwege ist auf peinliche Sauberkeit zu achten, um Beschädigungen der Triebwerke durch angesaugte Fremdkörper zu vermeiden.
- 33.18 Sind Arbeiten in einem Abstand von weniger als 30 Metern vom Vorfeld oder Rollwegrand entfernt durchzuführen, so ist die Projektleitung des AG rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Diese Arbeiten dürfen erst nach

Genehmigung durch den Projektleiter in Angriff genommen werden.

- 33.19 Auf dem Vorfeld, den Rollwegen und 20 Metern Abstand davon sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer untersagt.
- 33.20 Bei trockenem Wetter ist durch Feuchthalten des Baufeldes und der Baustraße dafür Sorge zu tragen, dass keine Staubentwicklung entstehen kann. Insbesondere sind die Flächen unmittelbar an den Rollwegen und den Vorfeldern feucht zu halten.
- 33.21 Die Beleuchtung der Baustelle muss so ausgerichtet sein, dass startende, landende oder rollende Flugzeuge nicht geblendet werden oder irregeführt werden.
- 33.22 Der AN wird ausdrücklich auf seine Obliegenheit nach § 30 VBG 15 hingewiesen, wonach er vor Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten seinen Mitarbeitern eine schriftliche Schweißerglaubnis zu erteilen hat, welche die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen enthalten muss. Diese Sicherheitsmaßnahmen sind mit dem AG einvernehmlich festzulegen; Vordrucke sind beim AG erhältlich. Der AN ist verpflichtet, die UVV der Berufsgenossenschaften und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer des AG (können eingesehen werden) zu beachten.

#### **34 Werbung, Veröffentlichungen**

- 34.1 Das Anbringen von Firmen- und Bauschildern an bzw. auf der Baustelle durch den AN ist grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn es liegt eine schriftliche Genehmigung des AG vor.
- 34.2 Veröffentlichungen über die Bauleistungen sind nur mit Einwilligung des AG zulässig. Als Veröffentlichung gilt auch die Bekanntgabe der Beschreibung, der Bauausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Rechnungen oder sonstigen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen.
- 34.3 Besichtigungen der Baustelle durch Dritte sind nur mit Genehmigung des AG gestattet.

#### **35 Schriftverkehr**

Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der gesamte Schriftverkehr ist in zweifacher Ausfertigung an den Projektleiter des AG bei der **Flughafen Düsseldorf GmbH, Postfach 30 03 63, 40403 Düsseldorf** durch die Post einzusenden oder bei der Posteingangsstelle abzugeben.

#### **36 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges**

- 36.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist Düsseldorf.

36.2 Als anzuwendendes Recht für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

36.3 Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Den Parteien ist bekannt, dass die Rechtsprechung in zahlreichen Fällen annimmt, dass die Parteien konkludent durch mündliche Abreden die ursprüngliche Schriftformabrede wieder aufheben können. In Kenntnis dieser Rechtsprechung vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass nur solche Vertragsänderungen wirksam sind, die schriftlich getroffen wurden.

36.4 Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich insoweit, unverzüglich eine Regelung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel in rechtlich wirksamer Art und Weise möglichst nahe kommt.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

## Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen

1	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h
1.1	<b>Mittellohn ML</b> einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohnleitklausel vereinbart wird		
1.2	<b>Lohnzusatzkosten</b> Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten, als Zuschlag auf ML		
1.3	<b>Lohnnebenkosten</b> Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML		
1.4	<b>Kalkulationslohn KL</b> (Summe 1.1 bis 1.3)		
1.5	<b>Zuschlag auf Kalkulationslohn</b> (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	<b>Verrechnungslohn VL</b> (Summe 1.4 und 1.5, VL im Formblatt 223 berücksichtigen)		

2	Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten	Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Sonstige Kosten	Nachunternehmerleistungen
2.1	<b>Baustellengemeinkosten</b>					
2.2	<b>Allgemeine Geschäftskosten</b>					
2.3	<b>Wagnis und Gewinn</b>					
2.4	<b>Gesamtzuschläge</b>					





(Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme)

Ermittlung der Angebotssumme		Betrag €	Gesamt €	Umlage Summe 3 auf die Einzelkosten für die Ermittlung der EH-Preise	
2	Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten			%	€
2.1	Eigene Lohnkosten Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden: x			x	
2.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			x	
2.3	Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			x	
2.4	Sonstige Kosten (Vom Bieter zu erläutern)			x	
2.5	Nachunternehmerleistungen <sup>1</sup>			x	
Einzelkosten der Teilleistungen (Summe 2)				noch zu verteilen	
Zusammensetzung der Umlagesummen					
		Umlage gesamt (€)	Anteil BGK (€)	Anteil AGK (€)	Anteil W+G (€)
2.1	eigene Lohnkosten				
2.2	Stoffkosten				
2.3	Gerätekosten				
2.4	Sonstige Kosten				
2.5	Nachunternehmerleistungen				
3	Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn				
3.1	Baustellengemeinkosten (soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind)				
3.1.1	Lohnkosten einschließlich Hilfslöhne Bei Angebotssummen unter 5 Mio € : Angabe des Betrages Bei Angebotssummen über 5 Mio € : Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden: x				
3.1.2	Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung Vermessung usw.				
3.1.3	Vorhalten u. Reparatur der Geräte u. Ausrüstungen, Energieverbrauch, Werkzeuge u. Kleingeräte, Materialkosten f. Baustelleneinrichtung				
3.1.4	An- u. Abtransport der Geräte u. Ausrüstungen, Hilfsstoffe, Pachten usw.				
3.1.5	Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Ausführungsbearbeitung, objektbezogene Versicherungen usw.				
Baustellengemeinkosten (Summe 3.1)					
3.2	Allgemeine Geschäftskosten (Summe 3.2)				
3.3	Wagnis und Gewinn (Summe 3.3)				
Umlage auf die Einzelkosten (Summe 3)					
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer (Summe 2 und 3)					

<sup>1</sup> Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.